



# Verband Österreichischer Amateurfotografen – Vereine



Mitglied der Fédération Internationale de l'Art Photographique (FIAP)

ZVR-Zahl: 132040169

Sekretariat: Bauernmarkt 9/3/1/IX 1010 Wien,

Postanschrift: 1011 Wien Postfach 383

---

## Verbandsstatuten

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Dachverband führt den Namen „Verband Österreichischer Amateurfotografen Vereine“ (VÖAV), im folgenden „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Der Verband besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand, der Kontrolle, den Landesverbänden mit ihren Mitgliedsvereinen die ihren Sitz in den zuständigen Bundesländern haben, den ausländischen Einzelmitgliedern, und außerordentlichen (institutionellen) Mitgliedern.

Die Statuten und Beschlüsse des Verbandes sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Der Verband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:

1. Erfassung und Betreuung aller Vereine und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Amateurfotografie tätig sind.
2. Pflege und Förderung der Amateurfotografie – insbesondere bei der Jugend durch verschiedene Aktivitäten (Veranstaltungen, wie Vorträge, Workshops, Wettbewerbe, Ausstellungen usw., sowie Bereitstellung von Unterlagen), welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
3. Vertretung aller mit den Aufgaben des Verbandes zusammenhängender Interessen.
4. Förderung der internationalen Beziehungen durch Teilnahme an Veranstaltungen und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet und für verdienstvolle Funktionärstätigkeit, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge
  - b) Seminare und Workshops
  - c) Fotowettbewerbe
  - d) Ausstellungen
  - e) Publikationen (z.B. Druckwerke, fotografische Werke, Datenträger, elektron. Medien)
  - f) Verbandshomepage
  - g) Sonstige fotografische Veranstaltungen

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - b) Erträge aus eigenen Einrichtungen
  - c) Erträge aus Veranstaltungen und Verkauf von Publikationen
  - d) Erträge aus Nenngebühren für vom Verband veranstaltete Wettbewerbe und aus Werbeeinschaltungen in eigenen Publikationen.
  - e) Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln
  - f) Spenden, Sponsoring, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede fotografische Vereinigung mit mindestens fünf (5) Mitgliedern über einen Landesverband werden und jede Einzelperson, welche aus besonders gelagerten Gründen keiner fotografischen Vereinigung angehört und deren künstlerisch fotografische Tätigkeit dem Verbandszweck, den Intentionen des Verbandes entspricht.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person (Firma) werden, deren Tätigkeitsfeld die Fotografie im weitesten Sinne ist und/oder welche die künstlerische Fotografie fördern möchte.

Über die Aufnahme eines Vereines oder einer Einzelperson als Mitglied entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeansuchens die Landesleitung des zuständigen Landesverbandes. Das Präsidium behält sich das Recht vor, in besonders begründeten Fällen Einspruch zu erheben, die endgültige Entscheidung fällt in diesen Fällen die Generalversammlung. Eine eventuelle Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
3. Eine erworbene Mitgliedschaft bei einem Landesverband –ausgenommen a. o. Mitglieder-schließt automatisch die Mitgliedschaft beim Verband mit ein. Eine direkte Mitgliedschaft beim Verband ist für außerordentliche (institutionelle) Mitglieder und ausländische Einzelmitglieder möglich.
4. Personen die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verband erworben haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten und besitzen kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch:
1. Tod des Mitgliedes, Auflösung einer Mitgliedervereinigung.
  2. Freiwilliger Austritt (dieser ist der Landesleitung des zuständigen Landesverbandes spätestens 2 Monate vor Jahresende schriftlich bekanntzugeben).
  3. Streichung (diese wird vom zuständigen Landesverband dann vorgenommen, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Rückstand der Mitgliedsbeitragsüberweisung von 3 Monaten eintritt. Fällige Beiträge können eingefordert werden.)
  4. Ausschluss. Ein Ausschluss ist dann vorzunehmen, wenn ein Mitglied den Verbandszweck oder das Ansehen des Verbandes bzw. gültige Satzungen verletzt:
    - a) Ausschluss durch einen Landesverband: Die Entscheidung trifft die Landesleitung, sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit des Einspruchs, der bei der Hauptversammlung des Landesverbandes zu behandeln ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
    - b) Ausschluss durch den Verband: Die Entscheidung trifft das Präsidium. Ein allfälliger Einspruch ist bei der Generalversammlung zu behandeln.

- c) Allgemeines: Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Er ist schriftlich oder mündlich an den Landesverband oder an das Präsidium zu richten, wobei der Antrag zu begründen und Beweismaterial beizuschließen ist.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- d) Verwarnung: Erscheint im entscheidenden Gremium (Landesleitung bzw. Präsidium) die Begründung für einen Ausschluss nicht ausreichend, bestehen jedoch erhebliche Vorwürfe zu Recht, so ist eine Verwarnung auszusprechen und diese dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- e) Veröffentlichung: Ausschlüsse sind in den Verbandsnachrichten allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, nach den jeweils geltenden Landesverbandssatzungen stimmberechtigte Delegierte (nach Abs. c) zu den Hauptversammlungen des zuständigen Landesverbandes zu entsenden. Einzelmitglieder und a. o. Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, für je angefangene 20 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zur Generalversammlung des Verbandes zu entsenden.
- d) Mitgliedsvereine denen es nicht möglich ist einen Delegierten zur Generalversammlung zu entsenden, können begründete Stellungnahmen zu Anträgen schriftlich der Generalversammlung vorlegen. Diese werden vor der Abstimmung in der Generalversammlung verlesen. Mitgliedsvereine und Landesverbände haben das Recht Anträge an die Generalversammlung unter Einhaltung der vorgegebenen Frist zu stellen. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge über die zuständigen Landesverbände einzureichen.
- 2. a) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Verbandes zu wahren, zu fördern und sich an die Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu halten.
- b) Mitgliedsbeiträge sind termingemäß an den Kassier des zuständigen Landesverbandes zu überweisen. Für an der Staatsmeisterschaft teilnehmende Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag gleichzeitig mit der Nenngebühr bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin, für alle anderen Mitglieder bis spätestens **30. Mai** laufenden Jahres zu entrichten und unmittelbar an den Verband zu überweisen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Präsidium
- d) Der Generalsekretär
- e) Die Kontrolle
- f) Das Schiedsgericht
- g) Die Landesverbände

## § 8 Die Generalversammlung

1. a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Präsidium mindestens 3 Monate vorher einzuberufen.  
b) Anträge an die Generalversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand oder den Landesverbänden gestellt werden. Sie müssen jedoch innerhalb eines Monats nach erfolgter Einberufung eingebracht werden.  
c) Die rechtzeitig eingelangten Anträge sind allen Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zugeben.  
d) Verspätet eingelangte Anträge können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Teilnahmeberechtigt sind:
  - a) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
  - b) Der Generalsekretär und die Mitglieder der Kontrolle mit beratender Stimme.
  - c) Die Delegierten der Mitgliedervereine
3. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
  - a) Wahl des Präsidiums und der Kontrolle
  - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Kassenabschlusses
  - c) Entlastung des Präsidiums und des Kassiers
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der von den Landesverbänden an den Hauptverband abgeführt wird.
  - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - f) Auflösung des Verbandes
  - g) Änderung der Verbandsstatuten
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. a) Die Wahl des Präsidenten sowie aller Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl des Präsidenten hat in einem eigenen Wahlgang zu erfolgen.  
b) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
c) Mitglieder des Präsidiums, die ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, werden als freiwillig ausgeschieden betrachtet.
5. a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.  
b) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bzw. bei deren Abwesenheit das am längsten wirkende anwesende Präsidiumsmitglied.  
c) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingelangten Anträgen gefasst werden, für sie ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- d) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzulegen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
6. a) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium, vom Vorstand oder von einem Zehntel der angeschlossenen Vereine verlangt werden. Weiters lt. §10 seitens der Kontrolle.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium innerhalb eines Monats mit Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 9 Präsidium und Vorstand**

1. a) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer, Kassier, 1. Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 1. Jugendreferenten, 1. Internat. und/oder nationalem Wettbewerbsreferenten, Staatsmeisterschaftsreferenten und/oder EDV Beauftragtem zusammen. Die nominelle Besetzung des Präsidiums darf weder Stimmengleichheit noch Stimmenmehrheit im Vorstand erreichen. (Der Vorstand ist das höchste Gremium nach der Generalversammlung.)
- b) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Generalsekretär und der Obmann der Kontrolle mit beratender Stimme teil.
- c) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- d) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder einer seiner Stellvertreter) und mindestens 4 Mitglieder desselben anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Die Sitzungen des Präsidiums und dessen Beschlüsse sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
2. a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassier und dem 2. jeweiligen Referenten und je einem Mitglied der Landesverbände.  
Ist ein LV Vorsitzender Mitglied des Präsidiums, kann für den Vorstand ein Ersatz nominiert werden.
- b) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Delegiertenkosten tragen der Verband und Landesverband jeweils zur Hälfte. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Generalsekretär und der Obmann der Kontrolle mit beratender Stimme teil.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder einer seiner Stellvertreter) und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Anträge von nicht dem Präsidium angehörenden Vorstandsmitgliedern müssen die Billigung des zuständigen Landesverbandes aufweisen, um dem Präsidium vorgelegt werden zu können.
- e) Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich erklären; dieser ist an das Präsidium und an den zuständigen Landesverband zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes hat das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

3. In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen:
  - a) Bestellung und Entlassung des Generalsekretärs und seines Stellvertreters.
  - b) Erstellung eines jährlichen Budgetvorschlages, der Berichte, des Rechnungsabschlusses .
  - c) Obliegenheiten zur Durchführung der österreichischen Staatsmeisterschaft für künstlerische Fotografie, sowie alle Ausschreibungsmodalitäten, Festlegung der Nenngebühr, Anzahl der Preise und Auszeichnungen etc.
  - d) Einberufung der Generalversammlung.
  - e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie Führung der laufenden Geschäfte.
  - f) Erstellung einer Geschäftsordnung.
  - g) Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen sowie Referaten, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann. Dazu können auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Verbandes herangezogen werden.
  - h) Übertragung und Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - i) Vertretung des Verbandes nach außen und in allen Belangen durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter.
  - j) Unterzeichnung wichtiger Geschäftsstücke, besonders den Verband verpflichtende Urkunden und dergleichen durch den Präsidenten und Schriftführer, in Geldangelegenheiten in der Regel durch den Präsidenten und den Kassier, bei länger dauernder Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter.
  - k) Gesamte Geldgebarung inklusive ordnungsgemäßer Führung der Kassabücher (insbesondere lückenlose Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben sowie eine rechtzeitige Information des Präsidiums im Falle eines voraussichtlichen oder bereits eingetretenen finanziellen Engpasses) und sämtlicher Belege durch den Kassier.
  - l) Abfassung der Protokolle der Präsidiumssitzungen, Vorstandssitzungen und der Generalversammlung durch den Schriftführer.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:
  - a) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums
  - b) Beschlussrecht bei den Punkten § 9 Abs. 3a bis 3g
  - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Werkverträgen) zwischen Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  - d) Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Präsidiums- und Vorstandsmitglieder.
5. Der Generalsekretär erledigt auf Weisung des Präsidiums die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10 Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus 3 Mitgliedern die einen Obmann wählen. Sie wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und hat die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes zu überwachen sowie die Finanzgebarung, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen und das Ergebnis dem Präsidium, dem Vorstand und der Generalversammlung bekanntzugeben. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht und Statuten verstoßen wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

Die Kontrolle fungiert als vorbereitendes Wahlkomitee und hat das Recht an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, der Obmann der Kontrolle an den Präsidential- und Vorstandssitzungen.

Die Rechnungsprüfer haften bei Missachtung gegen die Rechnungslegungspflicht und bei Verstößen gegen die statutarischen Pflichten und haften gegenüber dem Verband für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293ff ABGB.

## **§ 11 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen die dem VÖAV angehören und von der Generalversammlung gewählt werden. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- a) Sind Mitglieder des Schiedsgerichtes Anrufende desselben so ist vom Schiedsgericht ein neutraler Ersatzmann zu stellen,
- b) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist vom Präsidium eine Ergänzungswahl einzuleiten.

Eine Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch das Präsidium, von welchem auch die Parteien vor das Schiedsgericht geladen werden.

## **§ 12 Landesverbände**

1. Landesverbände werden zur Durchführung der Verbandszwecke gebildet und sind Unterorganisationen des Verbandes.
2. Die Landesverbände haben ihren Aufbau und ihre Verwaltung satzungsmäßig zu erfassen, behördlich anzumelden und selbständig durchzuführen.
3. Satzungen der Landesverbände sind vor ihrer Vorlage bei der Vereinsbehörde dem Präsidenten des VÖAV zur Gegenzeichnung vorzulegen.
4. Die Landesverbände legen den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest und führen den entsprechenden Anteil an den Hauptverband ab.
5. Jeder Landesverband ist im Vorstand des Verbandes durch ein Mitglied vertreten.

## **§ 13 Die Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten gemeinnützigen Verbandszweckes ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das Vermögen nach Beschlussfassung der a. o. Generalversammlung einem gemeinnützigen Zweck (an eine Organisation oder einen Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung) oder einem Nachfolgeverband zuzuführen. Als Nachfolgeverbände gelten auch eventuell weiter bestehende Landesverbände, bei welchen der gemeinnützige Zweck weiter existent ist. Für den Fall von mehreren derartigen Landesverbänden ist das Vermögen entsprechend der letzten Mitgliederzahl aufzuteilen.
3. Wird keine andere Entscheidung getroffen, so soll das Verbandsvermögen dem Vorstandsinstitut für krebskranke Kinder am St. Anna Kinderspital in Wien IX, Kinderspitalgasse 6 zufallen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Schriftführer – Ing. Gerhard HOFBAUER



Präsident – Herbert GMEINER

